

CA/PL 14/00

Orig.: englisch

München, den 20.03.2000

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 92, 93 und 98 EPÜ
VERFASSEN: Präsident des Europäischen Patentamts
EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument enthält Vorschläge zur Straffung und Klarstellung der oben genannten EPÜ-Bestimmungen.

I. EINFÜHRUNG - ÄNDERUNG DER ARTIKEL 92, 93 UND 98 EPÜ

1. Artikel 92 (1) EPÜ wird ohne inhaltliche Änderungen umformuliert. Dieser Artikel soll aussagen, daß das EPA Recherchenberichte zu anhängigen europäischen Patentanmeldungen erstellt, für die die Recherchegebühr entrichtet worden ist. Der bisherige Wortlaut ist aber zu restriktiv und deckt die Fälle nicht ab, in denen eine Anmeldung nicht mehr anhängig ist, ohne daß sie gemäß Artikel 90 (3) EPÜ als zurückgenommen gilt. Der Verweis auf "die europäische Patentanmeldung" stellt klar, daß nur für Anmeldungen eine Recherche durchgeführt wird, denen ein Anmeldetag zuerkannt worden ist (anderenfalls sind sie keine europäischen Patentanmeldungen, s. Artikel 90 (2) EPÜ) und die zum Zeitpunkt der Durchführung der Recherche anhängig sind. Nähere Einzelheiten können in der Ausführungsordnung geregelt werden.
2. Es wird vorgeschlagen, Artikel 92 (2) EPÜ ganz zu streichen. Selbstverständlich ist das Amt verpflichtet, dem Anmelder den Recherchenbericht zu übermitteln. Falls eine entsprechende Rechtsvorschrift für erforderlich gehalten wird, wäre sie ein typischer Fall für die Ausführungsordnung (vgl. z. B. Regel 58 (1) EPÜ). Die Verpflichtung, Abschriften aller im Recherchenbericht angeführten Schriftstücke zu übersenden, sollte ebenfalls auf dieser Ebene behandelt werden.
3. Die international anerkannte Praxis der Veröffentlichung nach achtzehn Monaten mit den möglichen Ausnahmen dazu verbleibt in Artikel 93 (1) EPÜ. In der neuen Fassung wurde der Text gekürzt und klarer gefaßt.
4. Artikel 93 (2) EPÜ wird gestrichen und inhaltlich in die Ausführungsordnung überführt.
5. Artikel 98 EPÜ wird ohne inhaltliche Änderungen umformuliert. Der Wortlaut wird an Artikel 93 EPÜ angepaßt; die Angaben zum Inhalt der Patentschrift werden in die Ausführungsordnung überführt.

II. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Geltende Fassung

Artikel 92

Erstellung des europäischen
Recherchenberichts

(1) Steht der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung fest und gilt die Anmeldung nicht nach Artikel 90 Absatz 3 als zurückgenommen, so erstellt die Recherchenabteilung den europäischen Recherchenbericht auf der Grundlage der Patentansprüche unter angemessener Berücksichtigung der Beschreibung und der vorhandenen Zeichnungen in der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Form.

(2) Der europäische Recherchenbericht wird unmittelbar nach seiner Erstellung dem Anmelder zusammen mit den Abschriften aller angeführten Schriftstücke übersandt.

Artikel 93

Veröffentlichung der europäischen
Patentanmeldung

(1) Die europäische Patentanmeldung wird unverzüglich nach Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag veröffentlicht. Sie kann jedoch auf Antrag des Anmelders vor Ablauf dieser Frist veröffentlicht werden.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 92

Erstellung des europäischen
Recherchenberichts

[...] Das Europäische Patentamt erstellt nach Maßgabe der Ausführungsordnung einen europäischen Recherchenbericht zu der europäischen Patentanmeldung [...].

(2) ***Streichen*** - Inhalt in die Ausführungsordnung überführen

Artikel 93

Veröffentlichung der europäischen
Patentanmeldung

[...] Das Europäische Patentamt veröffentlicht die europäische Patentanmeldung unverzüglich

a) nach Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag **oder**

b) auf Antrag des Anmelders vor Ablauf dieser Frist.

Wird die Entscheidung, durch die das europäische Patent erteilt worden ist, vor Ablauf dieser Frist wirksam, so wird die Anmeldung gleichzeitig mit der europäischen Patentschrift veröffentlicht.

(2) Die Veröffentlichung enthält die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen jeweils in der ursprünglich eingereichten Fassung sowie als Anlage den europäischen Recherchenbericht und die Zusammenfassung, sofern diese vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung vorliegen. Sind der europäische Recherchenbericht und die Zusammenfassung nicht mit der Anmeldung veröffentlicht worden, so werden sie gesondert veröffentlicht.

Artikel 98

Veröffentlichung der europäischen Patentschrift

Das Europäische Patentamt gibt gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents eine europäische Patentschrift heraus, in der die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen enthalten sind.

Die europäische Patentanmeldung wird gleichzeitig mit der europäischen Patentschrift veröffentlicht, **wenn die Entscheidung über die Erteilung des Patents** vor Ablauf dieser Frist wirksam wird.

(2) ***Streichen*** - Inhalt in die Ausführungsordnung überführen

Artikel 98

Veröffentlichung der europäischen Patentschrift

Das Europäische Patentamt **veröffentlicht [...]** die europäische Patentschrift [...], **wenn der** Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents **im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird.**